

# Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach

## Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Mühlehorn

---

### Vertrag über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn

Die Stimmberechtigten der

1. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach
2. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Mühlehorn

stimmen je getrennt an ihrer Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Art. 8 der Kirchenverfassung sowie Art. 107 der Kirchenordnung folgendem Vertrag über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn zu:

#### Artikel 1 Vereinigung der zwei Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn vereinigen sich zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzen, umfassend die Dörfer Obstalden, Filzbach und Mühlehorn der Gemeinde Glarus Nord.

<sup>2</sup> Die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn gehören zudem dem Kirchenkreis Glarus Nord, als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, an. Die Statuten sowie die Verträge des Kirchenkreises Glarus Nord lassen die Vereinigung zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzen, umfassend die Dörfer Obstalden, Filzbach und Mühlehorn der Gemeinde Glarus Nord, zu.

<sup>3</sup> Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen ist, soweit nicht die Verträge und Statuten des Kirchenkreises Glarus Nord vorgehen, eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 10 und Art. 58 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Art. 115 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

#### Artikel 2 Gesamtnachfolge

<sup>1</sup> Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen tritt in alle Rechtsverhältnisse der zwei vereinigten Kirchgemeinden, insbesondere auch in die Vertragsverhältnisse des Zweckverbandes Kirchenkreis Glarus Nord ein. Sie erwirbt insbesondere die Aktiven und Passiven der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn, namentlich das Grundeigentum sowie alle Forderungen aus öffentlichen Abgaben, insbesondere Steuern, soweit diese nicht über den Zweckverband Kirchenkreis Glarus Nord laufen.

<sup>2</sup> Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen haftet für die Verbindlichkeiten der zwei vereinigten Kirchgemeinden mit ihrem gesamten Vermögen.

3 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen tritt ebenfalls in alle bestehenden Vertragsverhältnisse der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn ein.

### **Artikel 3 Name und Gemeindegebiet**

1 Die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt den Namen „Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen“.

2 Die neue Kirchgemeinde umfasst die Dörfer Obstalden, Filzbach und Mühlehorn der Gemeinde Glarus Nord.

### **Artikel 4 Kirchenrat**

1 Die Mitglieder der Kirchenräte der zwei Kirchgemeinden bilden zur Konstituierung des neuen Rates (Art. 108 Kirchenordnung) gesamthaft die Vorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde.

2 Der Vorsitz wird vom Präsidenten der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach ausgeübt. Vizepräsidentin ist die Präsidentin der Kirchgemeinde Mühlehorn.

3 Wahl und Zusammensetzung der Vorsteherschaft der Kirchgemeinde Kerenzen für die folgenden Amtsdauern werden in der Kirchenordnung Kerenzen geregelt.

4 Vakanz in den Kirchenräten während der Übergangszeit werden nicht ersetzt.

5 Innerhalb eines halben Jahres ab Inkrafttreten dieses Vertrages sind die Wahlen gemäss Absatz 1 hievore sowie gestützt auf Art. 108 der Kirchenordnung durchzuführen. Bei der Wahl des ersten, neuen Kirchenrates soll darauf geachtet werden, dass die zwei sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden angemessen vertreten sind.

### **Artikel 5 Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Vertrag finden sich in der Kirchenordnung der neuen Kirchgemeinde Kerenzen.

### **Artikel 6 Auflösung**

Eine Auflösung der neuen Kirchgemeinde Kerenzen richtet sich nach Art. 58 Kirchenverfassung in Verbindung mit Art. 8 Absatz 2 und Art 10 Abs. 6 des Gemeindegesetzes sowie Art. 105 ff Kirchenordnung. Danach kann eine Vereinigung von Kirchgemeinden durch übereinstimmenden Beschluss der Stimmberechtigten rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode (Art. 8 und 12 Kirchenverfassung).

### **Artikel 7 Ergänzendes Recht**

Soweit der vorliegende Vertrag für eine wichtige Frage der Vereinigung der Vertragsparteien keine Regelung enthält, obliegt es den Kirchenräten der beteiligten Kirchgemeinden, eine angemessene Regelung zu treffen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung.

## **Artikel 8 Übergangsbestimmungen**

### **a) Neue Kirchgemeindeordnung**

Die zwei Kirchenräte arbeiten in gemeinsamer Sitzung unter Führung des Präsidenten der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach eine Kirchenordnung für die neue Kirchgemeinde aus. Diese neue Kirchenordnung ist der neuen Kirchgemeindeversammlung innert dreier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung vorzulegen. Bis zur Annahme der neuen Kirchenordnung ist für die neue Kirchgemeinde die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach in der Fassung vom heutigen Tage anzuwenden.

### **b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Steuerfusses**

<sup>1</sup> Innert dreier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung, beschliesst die Kirchgemeindeversammlung Kerenzen den Voranschlag sowie den Steuerfuss. Bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag erlässt der Kirchenrat (Art. 4 Abs. 1) einen provisorischen Voranschlag, der als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Ausgaben dient. Ebenso setzt der Kirchenrat einen provisorischen Steuerfuss fest.

<sup>2</sup> Die neue Kirchgemeindeversammlung Kerenzen ist zuständig für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach und der Kirchgemeinde Mühlehorn. Die Revision der zwei Jahresrechnungen obliegt den bisherigen Rechnungsrevisoren jeder Vertragspartei. Sie erstatten, je für sich, Bericht und Antrag an die neue Kirchgemeindeversammlung Kerenzen.

## **Artikel 9 Zustimmung der Vertragsparteien**

Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn beide Vertragsparteien zustimmen.

## **Artikel 10 Aufhebung bisheriges Recht**

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle mit diesem Vertrag nicht vereinbarten Bestimmungen im Recht der Vertragsparteien, insbesondere deren Kirchgemeindeordnungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. a hievor.

## **Artikel 11 Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung Obstalden-Filzbach am 22. September 2015

Der Kirchgemeindepäsident:



Walter Schaub

Der Kirchenrat:



Markus Würmli

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung Mühlehorn am 23. September 2015

Die Kirchgemeindepräsidentin:

Der Kirchenrat:

  
.....

Doris Höllinger

  
.....

Ernst Hangartner

Genehmigt durch die Synode am 12. November 2015